1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Woosten, Groß Poserin, Unter Brüz, Kuppentin und Plauerhagen / Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhalt der Änderung

Geändert wird in §5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für einen Sarg oder eine Urne für 25 Jahre 350,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für einen Sarg oder eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre	375,00	EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		
je Grabbreite und Jahr	15,00	EUR

Rasenwahlgrabstätten

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für einen Sarg oder eine Urne ie Grabbreite für 25 Jahre 1.550,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr

62,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe in

- Woosten und Groß Poserin eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 Euro ie Grabbreite und Jahr.
- in Kuppentin und Plauerhagen eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro ie Grabbreite und Jahr und in
- Unter Brüz eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasserd. Müllgebühren
- e. Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen
- f. Versicherungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

82 Inkrafttreten

(1)Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin am 25.06.2020

(Unterschrift) A.Zschimmer

(Unterschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02.07.2020.